

GEMEINSAMES MERKBLATT

Abwassereinleitungen aus Zahnarztpraxen in öffentliche Abwasseranlagen des Freistaates Sachsen

1. Veranlassung

Aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen zum Schutz der Gewässer ist gemäß Anhang 50 - Zahnbehandlung - der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) amalgamhaltiges Abwasser am Ort des Anfalls zu behandeln und für die Rückhaltung von Amalgamrückständen am zahnärztlichen Behandlungsplatz Sorge zu tragen.

Zur Vollzugsvereinfachung hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft mit der Landeszahnärztekammer Sachsen eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor der Vermischung festgelegt werden.

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates im Anhang 50 - Zahnbehandlung - der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) Anforderungen festgelegt, die dem Stand der Technik entsprechen.

Im Anhang 50 sind Anforderungen an den Ort des Anfalls (Teil E) festgelegt. Danach ist die Amalgamfracht des Rohabwassers aus den Behandlungsplätzen am Ort des Abwasseranfalls um 95 Prozent zu verringern. Neue Behandlungsplätze sind **vor Inbetriebnahme** mit einer Abscheideeinrichtung auszustatten, die die vorstehenden Anforderungen erfüllt.

Damit sichergestellt ist, dass neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen nach Anhang 50 AbwV, insbesondere ein Abscheidewirkungsgrad von mindestens 95 Prozent, eingehalten werden, bedürfen die serienmäßig hergestellten Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen gemäß § 1 Nr. 1 d) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten der Nachweise nach der Sächsischen Bauordnung (Sächsische Wasserbauprüfverordnung - SächsWasBauPVO) vom 1. September 1998 (SächsGVBl. S. 515). Diese Nachweise werden durch die Vorlage der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (ABZ) erbracht.

Nach § 64 Abs. 1 SächsWG ist das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) von der zuständigen Wasserbehörde zu genehmigen, wenn für das Abwasser besondere Anforderungen für eine Behandlung am Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung mit anderem Abwasser in der Abwasserverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegt sind.

Diese Genehmigung gilt widerruflich als erteilt, wenn die Anforderungen nach § 64 Abs. 3 SächsWG eingehalten werden. Dem Anwendungsbereich von § 64 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG unterliegen auch Abwasserbehandlungsanlagen, für die vom Deutschen Institut für Bautechnik Berlin (DIBt) eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde. Das Genehmigungsverfahren wird damit unter bestimmten Bedingungen durch ein kürzeres und kostengünstigeres Anzeigeverfahren ersetzt.

Zur Umsetzung des § 64 Abs. 3 SächsWG wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium und der Sächsischen Landeszahnärztekammer geschlossen, die folgende Bedingungen enthält:

„Für die im Geltungsbereich nach § 1 genannten Betreiber von Zahnarztpraxen gilt die Genehmigung im Sinne des § 64 Abs. 3 SächsWG widerrufenlich als erteilt, wenn:

- der zuständigen Wasserbehörde die Einleitung rechtzeitig vor Inbetriebnahme mit dem beigefügten Anzeigevordruck unter Beifügung einer Kopie des Deckblattes der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den eingebauten Amalgamabscheider angezeigt wird,
- zur Verminderung der Schadstofffracht ein Amalgamabscheider mit einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingebaut wird, der entsprechend der Zulassung betrieben, gewartet und entleert wird sowie ein Betriebsbuch geführt wird und
- der Amalgamabscheider vor Inbetriebnahme und in Abständen von nicht länger als 5 Jahren auf seinen ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.“

Amalgamabscheidung

3. Behördliches Verfahren

Die Einleitung ist **vor** Inbetriebnahme der Behandlungseinheit der zuständigen Wasserbehörde mit dem als Anlage beigefügten Anzeigevordruck anzuzeigen. Es wird empfohlen, die Anzeige in Abstimmung mit der Installationsfirma der Abscheideinheit auszufüllen.

Die Umsetzung/Neuinstallation von gebrauchten Behandlungseinheiten mit Amalgamabscheidern ist ebenfalls anzeigepflichtig. Es können nur Amalgamabscheider umgesetzt werden, die über eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein Prüfzeichen oder eine sonstige Zulassung nach Landesrecht verfügen und die einen Abscheidewirkungsgrad von mindestens 95 Prozent erreichen.

Darüber hinaus sind die Betreiber verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde alle beabsichtigten Änderungen, die sich auf den Anfall des amalgamhaltigen Abwassers oder auf die Amalgamabscheidung auswirken können, mitzuteilen, wie:

- die Einrichtung weiterer Behandlungsplätze, an denen Amalgam anfällt und
- der Austausch eines Amalgamabscheiders.

Ebenfalls ist die Stilllegung des Abscheiders der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Anzeige sind die Unteren Wasserbehörden. Sie bestätigen schriftlich den Eingang der Anzeige und die Vollständigkeit der Unterlagen.

4. Anforderungen an den Amalgamabscheider

Für die Bemessung, Einbau, Betrieb und Wartung sowie für die Überwachung des Amalgamabscheiders sind die Vorgaben aus der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.1 Bemessung und Einbau

In den Ablauf der Behandlungsplätze ist ein mit einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) versehener Amalgamabscheider einzubauen.

Es ist sicher zu stellen, dass das gesamte amalgamhaltige Abwasser behandelt wird. Die dazu erforderlichen Abscheider können als Einzelplatzgeräte oder für mehrere Behandlungsplätze eingerichtet sein.

Der Abwasseranfall darf die der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde gelegten Gerätekapazität nicht übersteigen. Für den Einbau ist die Einbauanleitung des Herstellers zu berücksichtigen.

4.2 Betrieb und Wartung

Der Amalgamabscheider ist entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers und den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung regelmäßig zu warten und zu entleeren. Dies hat nur durch Sachkundige, z. B. die Lieferfirma, geschultes Praxispersonal oder das Dentaldepot, zu erfolgen.

Das abgeschiedene Amalgam ist in einem dazu geeigneten Behälter aufzufangen und entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zu kennzeichnen. Soweit es sich beim Abscheidegut um Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, sind diese nach den abfallrechtlichen Vorschriften einer Verwertung zuzuführen.

Vom Betreiber des Abscheiders ist die Abnahme des Abscheideguts durch ein Entsorgungsunternehmen (Abnahmebescheinigung) nach Menge und Datum zu dokumentieren.

Über die Maßnahmen zur Wartung und Entleerung ist ein Betriebsbuch zu führen.

Das Betriebsbuch und die Nachweise sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

4.3 Überprüfung

Der Amalgamabscheider ist vor Inbetriebnahme und in Abständen von nicht länger als 5 Jahren auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Die Überprüfung ist entsprechend den Angaben der Betriebs- und Wartungsanleitung durchzuführen.

Die Überprüfung ist durch den Betreiber zu veranlassen.

Mit der Überprüfung sind hierfür geeignete Sachkundige (z. B. die Lieferfirma, das Dentaldepot) zu beauftragen. Ihnen ist ggf. Einsicht in das Betriebsbuch zu gewähren.

Über die Überprüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, der der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Dresden, im August 2002